



Gemeinde Othmarsingen

Wasserreglement

2002

REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

der Gemeinde Othmarsingen

INHALTSVERZEICHNIS

A. Gesetzliche Grundlagen

B. Wasserreglement

- I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 7
- II. Verhältnis zwischen Bezüger und WVO
§ 8 - § 19
- III. Bewilligungsverfahren
§ 20 - § 23
- IV. Anlagen der Wasserversorgung
 - 1. Leitungsnetz
 - 2. Hausanschluss
 - 3. Hausinstallation
 - 4. Wasserzähler§ 24 - § 36
- V. Technische Vorschriften
§ 37
- VI. Finanzierung
 - 1. Allgemeine Bestimmungen
 - 2. Erschliessungsbeiträge
 - 3. Anschlussgebühr
 - 4. Benützungsgebühren§ 38 - § 61
- VII. Rechtsschutz und Vollzug
§ 62 - § 63
- VIII. Schlussbestimmungen
§ 64 - § 65

Anhang
Höhe der Anschluss- und Benützungsgebühren

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Baugesetz (BauG) vom 19. Januar 1993 mit den Änderungen, die ab dem 1.1. 2000 in Kraft getreten sind.

§ 34 BauG Beitragspflicht der Grundeigentümer

- ² Die Gemeinden können von den Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser, erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden sowie für den Betrieb sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben.
- ⁵ Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlage Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Dieses erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35 BauG Verfahren

- ¹ Der Gemeinderat ... legt die Höhe der Beiträge in einem Beitragsplan fest. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- ² Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 20 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde bei der Schätzungskommission, deren Entscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- ³ Die Schätzungskommission überprüft die Entscheide uneingeschränkt, das Verwaltungsgericht nur auf ihre Rechtmässigkeit.
- ⁴ Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden das zuständige Organ, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstücke in Bauzonen werden gestundet.

- Allgemeine Bauverordnung zum Baugesetz vom 23. Februar 1994, Stand 28. 8. 2000

§ 41 ABauV Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates in Anwendung der Baugesetzgebung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Baudepartement Beschwerde geführt werden, soweit keine andere Behörde als zuständig erklärt worden ist.

² Beruht die Verfügung oder der Entscheid auf einer verbindlichen Weisung oder Verfügung des Baudepartementes, so entscheidet der Regierungsrat über die Beschwerde.

- Gemeindegesetz (GG) § 20 Abs. 2

Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

lit. i: der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonalen Erlasse.

- Richtlinien, Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW); Geschäftsstelle: Grütlistrasse 44, Postfach, 8027 Zürich

B. REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG

Die Einwohnergemeinde Othmarsingen beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe, Zweck

- 1 Die Wasserversorgung Othmarsingen, nachstehend WVO genannt, liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVO erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.
- 2 Die Wasserabgabe an die Haushalte geht – ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor.
- 3 Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen, ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern, bzw. Bezü gern.

§ 2 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des Aargauischen Versicherungsamtes und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 3 Rechtsform, Aufsicht

- 1 Die WVO ist ein öffentliches und selbsttragendes Unternehmen der Einwohnergemeinde Othmarsingen.
- 2 Die WVO untersteht dem Gemeinderat. Er ist ermächtigt, die WVO in allen Rechtsstreitigkeiten zu vertreten.

§ 4 Organisation

- 1 Der Gemeinderat kann den Vollzug des Reglementes einer Betriebskommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorstand des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an.
- 2 Der Gemeinderat kann mit den Gemeinderäten von Nachbargemeinden Vereinbarungen zur technischen Zusammenarbeit abschliessen.
- 3 Das für den Betrieb und die Verwaltung notwendige Personal wird vom Gemeinderat gewählt.
- 4 Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.
- 5 Unterhalt und Wartung der Feuerlöscheinrichtungen sind - in Zusammenarbeit mit der Feuerwehrkommission - so zu organisieren, dass die Betriebssicherheit jederzeit gewährleistet ist.

§ 5 Anlagen

- 1 Die WVO umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVO dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
- 2 Über die Anlagen der WVO werden Inventare und Ausführungspläne erstellt und nachgeführt.

§ 6 Sicherung des Wasserbedarfs

Zur Sicherung des Wasserbedarfs kann der Gemeinderat mit Wasserversorgungen anderer Gemeinden oder mit Zweckverbänden Wasserlieferungsverträge abschliessen.

§ 7 Schutzzonen

Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus.

II. Verhältnis zwischen Bezüger und WVO

§ 8 Lieferungsbereich

- 1 Die WVO liefert den Bezüger im Bereich ihres Leitungsnetzes Trink- und Brauchwasser, soweit es ihre Anlagen und die zur Verfügung stehende Wassermenge gestatten.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen wird nur für jene Anlagen Wasser geliefert, für die eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, in der Regel nur für land- und forstwirtschaftliche Bauten.

§ 9 Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Lieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVO pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 10 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVO angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 11 Wasserbezug

- 1 Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
- 2 Hand- und Adressänderungen meldet der Bezüger umgehend der WVO.
- 3 Der Wasserbezug kann vom Bezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Bei einem Hausabbruch besteht die Kündigungspflicht.

§ 12 Haftung

- 1 Der Wasser beziehende Grundeigentümer haftet gegenüber der WVO für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitungen oder Hausinstallationen der WVO zugefügt werden.

- 2 Der Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhaushalten mit gemeinsamen Wasserzählern oder die Haftung des Verursachers gemäss der Umweltschutzgesetzgebung.
- 3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.
- 4 Die WVO übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Lieferungsbeschränkungen herrühren. Für Schäden, die aus Wasser-Verunreinigungen durch Chemikalien, Öl, usw. entstanden sind, haftet die WVO nur, wenn sie von ihr verschuldet worden sind.

§ 13 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVO schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 14 Besondere Bewilligung

- 1 Die Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen wie Kühlanlagen, Klimaanlage, Zier- und Schwimmbassins, Brunnen, erfolgt nur, wenn es die zur Verfügung stehende Wassermenge gestattet. Sie bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
- 2 Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVO bzw. des Gemeinderates.

§ 15 Wasserbeschaffenheit

- 1 Das Wasser muss bei der Abgabe an die Bezüger den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVO gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers (Härte, Temperatur, usw.) und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.
- 2 Qualität und Quantität des Wassers sind durch die WVO gemäss den Richtlinien für die Überwachung der Trinkwasserversorgungen in hygienischer Hinsicht (SVGW) und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums periodisch zu kontrollieren.
- 3 Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Bezüger in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen der Verbrauchsabgaben.

§ 16 Wasserverwendung

Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

§ 17 Betriebseinschränkungen

- 1 Bei Wassermangel sowie bei Brandfällen, Reparaturen, Störungen oder Unterhaltsarbeiten ist die WVO berechtigt, Einschränkungen anzuordnen oder die Wasserlieferung zeitweise ganz einzustellen.
- 2 Die Bezüger mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folge von Betriebseinschränkungen und -unterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen.

§ 18 Verbot der Wasserabgabe

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

§ 19 Lieferungssperre

Nach vorausgegangener schriftlicher Anzeige kann die WVO die Wasserlieferung bei folgenden Vorkommnissen sperren:

- a) Widerrechtlicher Wasserbezug;
- b) Wiederholter Wasservergeudung, wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
- c) Nichtbehebung von Defekten im privaten Leitungsnetz;
- d) Schuldhafter Nichtbezahlung der Wassergebühren.

III. Bewilligungsverfahren, Baukontrolle

§ 20 Bewilligungspflicht

- 1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:
 - a) Neuanschlüsse
 - b) Änderung der Hauszuleitung;
 - c) Wesentliche Erweiterungen der Hausinstallationen, wie zum Beispiel
 - Anschluss einer weiteren Wohnung sowie eines Gewerbes, bzw. Betriebes;
 - Anschluss eines Schwimmbades;
 - Anschluss von Anlagen mit hohem Wasserverbrauch.
 - d) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.
- 2 Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 21 Gesuch

- 1 Für die Einreichung des Baubewilligungsgesuches ist das vom Gemeinderat herausgegebene Formular zu verwenden. In diesem Formular ist ersichtlich, welche Unterlagen beizulegen sind.
- 2 Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

§ 22 Baukontrolle

- 1 Die Baukontrolle obliegt den vom Gemeinderat bezeichneten Organen der WVO. Das bevorstehende Eindecken des Leitungsgrabens ist der WVO 2 Arbeitstage vorher anzuzeigen.
- 2 Die Leitungsführungen müssen im Situationsplan eingezeichnet sein; ein Doppel davon ist der WVO zu übergeben.
- 3 Die WVO kann die Leitung einer Druckprobe unterziehen. Für allfällige Schäden an bestehenden Wasser-, Kanalisations- und Kabelleitungen und an anderen Anlagen haftet der Bauherr.

§ 23 Gebühren für Bewilligung und Kontrollen

Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach dem Baugebührenreglement Othmarsingen.

IV. Anlagen der Wasserversorgung

1. Leitungsnetz

§ 24 Erstellung und Unterhalt

- 1 Die WVO erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken und bewirken, dass die Baureife in Bezug auf die Wasserversorgung hergestellt wird.
- 2 Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der WVO entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten, vorbehältlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).
- 3 Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 25 Leitungsführung

Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Muss privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung zur Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat das Enteignungsrecht gemäss Baugesetz geltend machen.

§ 26 Löscheinrichtungen

- 1 Hydranten dienen dem Feuerlöschdienst. Für andere Zwecke dürfen sie nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates benützt werden.
- 2 Die WVO ist berechtigt, Hydranten auf privatem Grund entschädigungslos aufzustellen. Die Standorte werden vom Gemeinderat auf Grund des vom Aargauischen Versicherungsamtes genehmigten Ausbauprojektes bestimmt. Auf die Interessen der Grundeigentümer ist Rücksicht zu nehmen, soweit dies mit dem Feuerlöschdienst vereinbar ist.
- 3 Hydranten und Schieber dürfen nicht überdeckt werden. Sie müssen leicht zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- 4 Die WVO übernimmt die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten und der Fernöffnung der Löschreserven. Diese sind vom Brunnenmeister und einer von der Feuerwehrkommission delegierten Person zu kontrollieren.
- 5 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 27 Schiebertafeln

Jeder Hauptleitungsschieber wird durch eine Schiebertafel markiert. Die WVO ist berechtigt, Schiebertafeln auf oder an privatem Grundeigentum entschädigungslos anzubringen. Die Tafeln dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

2. Hausanschluss

§ 28 Definition, Kostentragung

- 1 Der Hausanschluss umfasst den Anschluss an die öffentliche Leitung (inkl. T-Stück) und führt bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- 2 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er in das Eigentum der WVO über, welche den Unterhalt hiefür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt im Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

§ 29 Erstellung und Unterhalt

- 1 Die WVO bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses. Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Eigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) mit einem Dienstbarkeitsvertrag, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.
- 2 Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WVO sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVO oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WVO, sofern der Bezüger den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Bezüger seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WVO berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 30 Lehrrohr für die Fernablesung

Die WVO kann vom Grundeigentümer verlangen, dass auf seinem Grundstück auf seine Kosten neben dem Hausanschluss ein Lehrrohr für die Fernablesung des Wasserzählers eingelegt wird.

§ 31 Schieber

- 1 Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WVO bedient werden. Die WVO lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- 2 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 32 Haftung

Die WVO übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

3. Hausinstallation

§ 33 Definition, Kostentragung

- 1 Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.
- 2 Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Druckreduzierventile u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 34 Installation, Kontrolle

- 1 Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer Installationsausführungsbewilligung der WVO sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Massgebend sind die Weisungen des SVGW.
- 2 Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.
- 3 Erstellung und Änderung an Hausinstallationen sind der WVO zu melden. Die WVO übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Sie ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme nach den Leitsätzen des SVGW zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVO der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Die WVO übernimmt keine Garantie oder Haftung für allfällige Mängel. Die Kosten für die erstmaligen Prüfungen trägt die WVO, diejenigen für allfällige Nachkontrollen der Eigentümer.
- 4 Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltende Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVO gesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Im Unterlassungsfall kann die WVO die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WVO berechtigt, durch Kallibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.
- 5 Bei Frostgefahr ist der Grundeigentümer dafür besorgt, dass die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen entleert oder durch Isolation geschützt werden.

4. Wasserzähler

§ 35 Eigentum und Kostentragung, Einbau, Zugang

- 1 Die WVO baut auf ihre Kosten in jedes angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVO und wird von ihr unterhalten. Die WVO bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WVO einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.
- 2 Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen bedingen eine Bewilligung der WVO. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.
- 3 Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WVO gehen zu Lasten des Bezügers.
- 4 Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe, etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler.

§ 36 Ablesung, Schäden, Revision, Verbrauchsermittlung bei defektem Zähler

- 1 Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVO beauftragte Personal.
- 2 Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Bezüger. Für Schäden durch äussere Einflüsse wie Frostschäden haftet der Bezüger. Die WVO haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an Wassermessern sind den von der WVO bezeichneten Organen vorbehalten.
- 3 Die WVO lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVO die Revisionskosten, im anderen Fall hat der Bezüger dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.
- 4 Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder wird die Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Verbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Wenn in dieser Zeit Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung eingetreten sind, werden sie vom Gemeinderat berücksichtigt.

V. Technische Vorschriften

§ 37 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Richtlinien, Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als Richtlinien.

VI. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen

- 1 Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat
 - a) Erschliessungsbeiträge;
 - b) Anschlussgebühren;
 - c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühr;
 - d) jährlicher Beitrag der Einwohnergemeinde für die Bereitstellung der Löscheinrichtungen und den Anschluss der Gemeindebrunnen.
- 2 Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 39 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 40 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 41 Verjährung

- 1 Bezüglich der Verjährung gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).
- 2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 42 Verzug, Rückerstattung

- 1 Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5% gemäss Art. 104 OR berechnet.
- 2 Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 43 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

- 1 Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.
- 2 Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

2. Erschliessungsbeiträge

§ 44 Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge der Anlagen der Groberschliessung betragen in der Regel 50%, jene der Feinerschliessung 70%.

§ 45 Kosten

Als Erstellungskosten gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Baukosten sowie die Kosten für die Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 46 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Vorschlag über die Erstellungskosten;
- b) die Kostenaufteilung Gemeinde/Grundeigentümer;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw, Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen verpflichteter Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geschuldeten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 47 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 48 Auflage, Mitteilung

- 1 Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsprogramm der Gemeinde hinzuweisen.
- 2 Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 49 Vollstreckung

Ist der von den Beitragspflichtigen geschuldete Beitrag gemäss Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 50 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 51 Fälligkeit

- 1 Wasserversorgungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- 2 Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- 3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal drei jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aarg. Kantonalbank für neue Gemeindegeldentnahmen (Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres) zu verzinsen.
- 4 Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 52 Bauabrechnung

- 1 Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- 2 Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG. (siehe gesetzliche Grundlagen)

3. Anschlussgebühr

§ 53 Bemessung

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² der Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute (Höhe der Gebühr siehe Anhang).
- 2 Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.
- 3 In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt, (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während einem Jahr.
- 4 Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Oekonomiegebäude bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während einem Jahr.
- 5 Für Schwimmbassins wird eine Anschlussgebühr pro m³ Nettoinhalt erhoben (siehe Anhang).

§ 54 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

- 1 Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so muss eine Anschlussgebühr nur für die Differenz zwischen den Flächen des Neubaus und jener des abgebrochenen Objekts bezahlt werden, für welche die Anschlussgebühr seinerzeit erbracht worden ist (Nachweis der alten Fläche).
- 2 Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
- 3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasserversorgung verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 55 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 56 Sicherstellung, Erhebung

- 1 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Bankgarantie, Sperrkonto usw.) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
- 2 Nach Eintritt der Zahlungspflicht (nach erfolgter Schlusskontrolle der Baute oder in Spezialfällen nach einjähriger Verbrauchsmessung) erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

4. Benützungsgebühren

§ 57 Grundsatz

Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu entrichten.

§ 58 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers (Betrag siehe Anhang). Die Zählermiete ist darin eingeschlossen.

§ 59 Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug (Betrag siehe Anhang). Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 60 Vorübergehende Wasserabgabe

Für Bauwasser, Hydrantenbenützung, Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. wird in der Regel eine Verbrauchsgebühr über einen Wasserzähler erhoben, sowie eine Pauschalgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (Beträge siehe Anhang). Zahlungspflichtig ist die in der Bestellung dafür bezeichnete Person.

§ 61 Erhebung

- 1 Die Benützungsgebühren werden zusammen mit der Abwasserrechnung erhoben. Der Gemeinderat stellt halbjährlich Rechnung.
- 2 Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen entsprechend den mutmasslichen Jahresgesamtgebühren in Rechnung stellen.
- 3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Zustellung zu bezahlen.
- 4 Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 62 Rechtsschutz, Vollstreckung

- 1 Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG (siehe gesetzliche Grundlagen).
- 2 Gegen Anordnungen und Verfügungen der Organe der WVO in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 41 ABauV (siehe gesetzliche Grundlagen).
- 3 Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRPG).

§ 63 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss dem Gemeindegesetz geahndet. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 64 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Ab diesem Zeitpunkt wird das Reglement der Wasserversorgung Othmarsingen vom 21. Juni 1991 aufgehoben.

§ 65 Übergangsbestimmungen

- 1 Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes beim Gemeinderat eingegangenen Bewilligungsgesuche werden nach den Vorschriften des Reglementes vom 25. Juni 1991 beurteilt.
- 2 Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 3 Neu festgesetzte Gebühren und Beiträge werden nach dem Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab dem folgenden Jahresbeginn erhoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 31. Mai 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Walter Urech

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Wernli